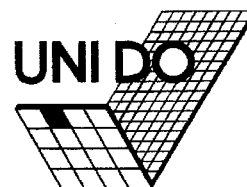


AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 10/2006

Dortmund, 06.09.2006

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Änderungsordnung zu Fachbereichsordnung des Fachbereichs Informatik Seite 1

Fächerspezifische Bestimmung an der Universität Dortmund für das Fach:

Philosophie/Praktische Philosophie zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit fachwissenschaftlichem Profil im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ Seite 2 - 14

Anglistik/Amerikanistik zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit vermittlungswissenschaftlichem Profil im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ Seite 15 - 22

Anglistik/Amerikanistik zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit fachwissenschaftlichem Profil im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ Seite 23 - 32

Anglistik/Amerikanistik zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit rehabilitationswissenschaftlichem Profil im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ Seite 33 - 38

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreform vom 30.11.2004 (GV. NRW S. 752) und §§ 7 Abs. 2 und 14 der Grundordnung der Universität Dortmund vom 19.09.2001 (AM 9/2001) hat die Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Änderungsordnung zur
Fachbereichsordnung des Fachbereichs Informatik**

Artikel I

Die Fachbereichsordnung des Fachbereichs Informatik vom 12.08.2003 (AM 8/2003) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Dekanat

Der Fachbereich Informatik der Universität Dortmund wird von einem Dekanat gem. § 3 der Fachbereichsrahmenordnung der Universität Dortmund vom 18. April 2002 geleitet.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 5. Juli 2006.

Dortmund, den 29.08.2006

Der Rektor
der Universität Dortmund



Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

Fächerspezifische Bestimmung
für das Fach
Philosophie/Praktische Philosophie
zur Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang mit fachwissenschaftlichem Profil
im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“
an der Universität Dortmund

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmung	
	Diese fächerspezifische Bestimmung gilt für das Fach Philosophie im Bachelor-Studiengang des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" an der Universität Dortmund. Sie regelt die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Fach Philosophie. Ihr beigefügt sind Studienpläne und Modulbeschreibungen, die den Studienverlauf darstellen.
§ 2 Ziele des Studiums	
	<p>(1) Das Studium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen der Philosophie/ Praktischen Philosophie für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie für außerschulische Berufsfelder. Ziele, Aufbau und Inhalte sind bestimmt durch „Fächerspezifische Vorgaben“ zum „Studium der Philosophie/Praktischen Philosophie für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ des Landes NRW vom 17.01.2005.</p> <p>(2) Das Studium soll fundierte Kenntnisse der wesentlichen Problemstellungen und Problemlösungsansätze in den systematischen Hauptgebieten der Philosophie sowie über die Hauptdenkrichtungen und Theorien in der Geschichte der Philosophie vermitteln. Es soll die Studierenden befähigen, das Unterrichtsfach Praktische Philosophie in der Mittelstufe sowie Philosophie in der Oberstufe in wissenschaftlich fundierter Weise zu vertreten bzw. philosophische Argumentationsweisen in der außerschulischen Praxis einzusetzen. Voraussetzung dafür sind gründliche Kenntnisse philosophischer Methoden und ihrer Anwendung.</p> <p>(3) Insbesondere gehört hierzu neben rhetorischen Fähigkeiten die Vertrautheit im Umgang mit philosophischen Texten sowie die Übung in philosophischen Denk- und Argumentationsweisen, die fachspezifisch für die Philosophie sind, wie die phänomenologische, hermeneutische, analytische oder dialektische Herangehensweise an Probleme.</p> <p>(4) Darüber hinaus sollten die Studierenden gelernt haben, philosophische Einsichten auf Probleme der Praxis zu beziehen und philosophischen Sachverstand für die Lösung aktueller Probleme einzusetzen. Sie sollten sich neue philosophische Texte und Probleme selbständig erarbeiten können, um generell mit philosophischen Problemen umzugehen und den Unterricht der Praktischen Philosophie in der Mittelstufe sowie der Philosophie in der Oberstufe sachgemäß und altersgerecht zu gestalten.</p>
§ 3 Fächer-/Studienangebot	
	Philosophie/Praktische Philosophie kann als Kernfach oder als Komplementfach im Bachelor mit fachwissenschaftlichem Profil studiert werden.

§ 4 Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben wird (§ 66 Abs. 1 Satz 1 HG).

(2) Weiterhin vorausgesetzt sind Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache. Für das Studium sind Kenntnisse in Latein und/oder griechisch wünschenswert. Es wird darauf hingewiesen, dass für den Zugang zu einem Masterstudium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen der Nachweis des Latinums oder Graecums erforderlich ist.

§ 5 Grad

Das Studium wird mit dem Erwerb des Bachelor of Arts abgeschlossen, wenn Philosophie als Kernfach studiert wird.

§ 6 Studienumfang und Studieninhalte

(1) **Inhalt** der Philosophie sind die Einzelwissenschaften übergreifende allgemeine Fragen, mit denen sich Menschen seit über zweitausend Jahren beschäftigen. Dazu gehören: die Frage nach dem guten Leben; die Fragen nach den Grundlagen des Erkennens und nach der Weiterentwicklung von Wissen; die Frage nach dem richtigen Handeln; die Frage nach den Regeln guten Zusammenlebens; die Frage nach der sprachlichen Bezugnahme auf Welt; die Frage nach der menschlichen und außermenschlichen Natur; die Frage nach der Beurteilung von Schönheit; die Frage danach, was es gibt; die Frage nach den letzten Dingen. Die Bereiche und Teilgebiete der Philosophie werden nach solchen allgemeinen Fragestellungen aufgeteilt. Philosophische Forschung sucht zeitgemäße Antworten auf diese Fragen, reflektiert die Methoden dieser Suche und rekonstruiert und aktualisiert historische Antworten, damit sie präsent bleiben und die gegenwärtige Diskussion weiterbringen können.

Studierende der Philosophie sollen in die Lage versetzt werden, Antworten philosophischer Klassiker sowie zeitgenössischer Philosophen darstellen und die Zusammenhänge, aus denen sie entwickelt wurden, reflektieren zu können. Da in einem Philosophiestudium immer nur ein Ausschnitt aus dem Fach erarbeitet werden kann, sollen sie an paradigmatischen Fällen die nötigen Analysekompetenzen erwerben, um sich selbständig weitere historische und zeitgenössische Positionen erarbeiten zu können und sie auf ihr vorhandenes Wissen zu beziehen. Sie sollen verschiedene Methoden des Philosophierens und ihre Vor- und Nachteile erarbeiten, wiedererkennen und anwenden können. Sie sollen Positionen miteinander vergleichen und beurteilen lernen, wie man begründet zwischen ihnen entscheiden kann.

Im Hinblick auf das schulische Berufsfeld sowie außerschulische Berufsfelder sollen die Studierenden lernen, die Antworten der Philosophie auf so allgemeine Fragen wie z.B. "Was ist Wissen?" auf das Selbstverständnis von Einzelwissenschaften anzuwenden und dieses Selbstverständnis zu reflektieren. Sie sollen lernen, die allgemeinen Fragen der Philosophie in lebensweltlichen, theoretischen wie praktischen, Problemen wiederzuerkennen und die Antworten der Philosophie darauf anzuwenden und auf ihre Problemlösungstauglichkeit zu überprüfen. Sie sollen unter Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte zu begründeten eigenen Meinungen kommen können, oder, wenn das nicht möglich ist, angeben können, warum nicht.

Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, diese intellektuellen Fähigkeiten in schriftlichen wie mündlichen Auseinandersetzungen um deskriptive wie normative Fragen mit Diskussionspartnern einzusetzen. Dazu sollen sie ihre wissenschaftlich begründeten Urteile dem Horizont der Adressaten entsprechend kommunizieren können, offen auf Gegenpositionen reagieren und in konstruktiver Zusammenarbeit

nach Kompromisslinien suchen können. In fachdidaktischen Lehrveranstaltungen lernen sie, die philosophischen Fragenkreise und Antwortmöglichkeiten zu vermitteln.

Die Studierenden sollen im Studium des Faches Philosophie/Praktische Philosophie folgende fächerspezifischen Kompetenzen erwerben:

1. Erschließungskompetenzen: Dialogische Kompetenz
Deutungskompetenz
Kompetenz zur Produktion eigener Texte
2. Orientierungskompetenzen: Intrakulturelle Kompetenz
Interkulturelle Kompetenz
Historisch-systematische Kompetenz
Wissenschaftskulturelle Kompetenz
3. Urteilskompetenzen: Fähigkeit zu logischer Stringenz
Einstimmigkeit mit sich selbst
Dissenskompetenz
4. Autonomie und Handlungskompetenzen:
Autonomie
Kompetenz zu kommunikativem Handeln

Das Studium ist so aufgebaut, dass diese Kompetenzen stufenweise erworben und schrittweise miteinander vernetzt werden. Die Studierenden sollen im Verlauf des Studiums lernen, im Rahmen der Modulstrukturen die Studienschwerpunkte nach ihren eigenen thematischen Interessen zu setzen. Die Inhalte des Studiums gliedern sich in Einführungsveranstaltungen (Module 1, 8, 9), Bildung und Wissen (Module 2 und 13), philosophiegeschichtliche Veranstaltungen (Module 3, 4, 10, 11, 12) und das vertiefte Studium von Teilgebieten (Vertiefungsmodule 5, 6, 7), in denen die Studierenden die Schwerpunkte selbst bestimmen und die in folgende Bereiche eingeteilt sind:

Bereich A	Praktische Philosophie
Teilgebiete	A 1 Praktische Philosophie/Theorie des Handelns A 2 Ethik, angewandte Ethik A 3 Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie A 4 Philosophische Anthropologie
Bereich B	Theoretische Philosophie
Teilgebiete	B 1 Erkenntnistheorie B 2 Logik B 3 Wissenschaftstheorie B 4 Philosophie der Sprache
Bereich C	Spezialgebiete
Teilgebiete	C 1 Ontologie/Metaphysik C 2 Philosophie der Geschichte C 3 Philosophie der Natur C 4 Philosophie der Kunst/Ästhetik C 5 Philosophie der Religion, Weltreligionen C 6 Philosophie der Kultur und der Technik C 7 Philosophie der Mathematik
Bereich F	Fragenkreise des Mittelstufen-Unterrichts
Teilgebiete	F 1 Die Frage nach dem Selbst F 2 Die Frage nach dem Anderen F 3 Die Frage nach dem guten Handeln F 4 Die Frage nach Recht, Staat und Wirtschaft F 5 Die Frage nach Natur und Technik

- F6 Die Frage nach Wahrheit, Wirklichkeit und Medien
 F7 Die Frage nach Ursprung, Zukunft und Sinn

Geeignete Lehrveranstaltungen der Politikwissenschaft, Psychologie, Soziologie, ev./kath. Theologie können als Lehrveranstaltungen des Bereichs F im Umfang von bis zu 4 SWS anerkannt werden, wenn sie sich inhaltlich einem der Teilgebiete aus A, B, C zuordnen lassen.

Alle Lehrveranstaltungen werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis nach Modulzugehörigkeit, Veranstaltungstyp und philosophiegeschichtlicher Epoche bzw. systematischen Teilgebieten gekennzeichnet.

Fachdidaktische Lehrveranstaltungen sind mit D gekennzeichnet.

(2) a Kernfach:

Das Bachelorstudium mit Philosophie im Kernfach umfasst nach § 5 der Bachelorprüfungsordnung 60 SWS und 90 Credit Points (=CP). Wird die Bachelorarbeit im Kernfach Philosophie geschrieben, so erhöht sich die Zahl der Credit Points auf 98 CP. 8 SWS bzw. mindestens 6 CP sind dem Bereich „Bildung und Wissen fachintegriert“ zugeordnet. Diese Veranstaltungen sind gekennzeichnet. Die weiteren Studienelemente zu BiWi, die nicht fachintegriert erfolgen und dementsprechend nicht zu dem Umfang von 60 SWS und 90 CP gehören, werden in §7 beschrieben.

Wird Philosophie/Praktische Philosophie als Kernfach studiert, so sind insgesamt 7 Module (60 SWS/90 CP) wie folgt zu studieren (vgl. Modulbeschreibungen im Anhang):

Modul 1 (Einführung): 8 SWS, 14 CP

(grundlegende Erschließung und Orientierung)

- Einführung in die theoretische Philosophie (2 SWS, 2 CP),
- Interpretationskurs I (2 SWS, 3 CP),
- Einführung in die praktische Philosophie (2 SWS, 2 CP),
- Interpretationskurs II (2 SWS, 3 CP).

Teilleistungen:

- (1) Mündliche Prüfung zur theoretischen Philosophie von 20 Min. Dauer (2 CP).
- (2) Mündliche Prüfung zur praktischen Philosophie von 20 Min. Dauer (2 CP).

Beide Teilleistungen werden als bestanden/nicht bestanden bewertet.

Modul 2 (Bildung und Wissen Philosophie): 8 SWS, 12 CP

(Kommunikation, Fremdsprachen, Medien)

- Techniken des Schreibens in der Philosophie (2 SWS, 2 CP, davon 1 CP Fremdsprachen- und Medienkompetenz),
- Textanalyse (2 SWS, 2 CP, davon 1 CP Fremdsprachen- und Kommunikationskompetenz),
- Präsentation und Dialog (2 SWS, 2 CP, davon 1 CP Kommunikations- und Medienkompetenz),
- Logik (2 SWS; 2 CP, davon 1 CP Kommunikationskompetenz).

Teilleistungen:

- (1) Erstellen eines Studienberichtsbuches (3 CP) zur Selbstkontrolle des ersten

Studienjahres, einschließlich der Dokumentation und Weiterentwicklung von Kommunikations-, Fremdsprachen- und Medienkompetenz.

(2) Logikklausur (1 CP).

Die Logikklausur wird als bestanden/nicht bestanden bewertet. Der Teil des Studienberichtsbuches, in dem Studienleistungen dokumentiert werden, wird als bestanden/nicht bestanden bewertet. Näheres dazu in §8 (3).

Modul 3 (Antike bis Neuzeit): 8 SWS, 12 CP

(Orientierung, Autonomie, Urteilsfähigkeit, Kommunikation)

- Überblick Antike/Mittelalter (2 SWS, 2 CP),
- Klassikerseminar Antike/Mittelalter (2 SWS, 2 CP),
- Überblick Neuzeit (2 SWS, 2 CP),
- Klassikerseminar Neuzeit (2 SWS, 2 CP).

Teilleistung: Hausarbeit, falls die Teilleistung im Modul 4 eine Referatausarbeitung ist, sonst Referatausarbeitung (4 CP).

Die Teilleistung wird benotet.

Modul 4 (19./20. Jahrhundert): 10 SWS, 14 CP

(Orientierung, Autonomie, Urteilsfähigkeit, Kommunikation)

- Überblick 19. Jahrhundert (2 SWS, 2 CP),
- Klassikerseminar 18./19. Jahrhundert (2 SWS, 2 CP),
- Überblick 20. Jahrhundert (2 SWS, 2 CP),
- Klassikerseminar 20. Jahrhundert (2 SWS, 2 CP),
- eine Lehrveranstaltung zu einem Teilgebiet des Bereiches B oder C (2 SWS, 2 CP).

Teilleistung: Referatausarbeitung, falls die Teilleistung im Modul 3 eine Hausarbeit ist, sonst Hausarbeit (4 CP).

Die Teilleistung wird benotet.

In der ersten Hälfte des Studiums steht auf der fachlichen Seite die Ausbildung eines Kanons an Klassikern und historischen Deutungsangeboten im Vordergrund. In der zweiten Hälfte ihres Studiums sollen Studierende Veranstaltungen vermehrt unter systematischen Gesichtspunkten besuchen und zunehmend selbständig ausgewählten philosophischen Fragestellungen nachgehen. Dabei sollen Sie im Rahmen der Möglichkeiten des Lehrangebotes eigene Schwerpunkte herausbilden. Die Module, in deren Rahmen sie sich bewegen müssen, sind in drei sachlich gleichwertige Vertiefungen nach den großen Teilbereichen der Philosophie unterteilt. Das Studium der praktischen Philosophie ist etwas umfangreicher angesetzt, weil hier die meisten Fragenkreise der Praktischen Philosophie im Mittelstufenunterricht ihren Ursprung haben. Eine bestimmte Reihenfolge der Module ist aus fachlichen Gründen nicht geboten, ebenso gibt es keine Rangfolge zwischen den Bereichen. Aber es gibt häufig, bei Studierenden wie Lehrenden, deutliche Vorlieben für einen Teilbereich oder bestimmte Teilgebiete. Diese Vorlieben sollte man als Motivation für die Entwicklung des eigenen philosophischen Potentials nutzen.

Kernfachstudierende sollen in einem Teilgebiet ihrer Wahl eine Hausarbeit als Modulprüfung ablegen, deren Thematik sie innerhalb eines Teilbereichs in Absprache

mit einer Betreuungsperson frei wählen können. Sie sollen ebenfalls entscheiden können, in welchem Teilbereich sie sich (auch im Vorgriff auf die Anerkennung der Leistung nach dem „Master of Education“ im Rahmen eines Staatsexamens) eher für eine gebietsspezifische Klausur oder eine mündliche Prüfung melden wollen, also eine der Tendenz nach eher reproduktive Leistungen erbringen wollen, und wo sie eine Teilleistung in Form eines ausgearbeiteten Referates lieber im engeren Rahmen einer Lehrveranstaltung erbringen wollen. Jede dieser Leistungen wird einmal erbracht und jede in einem anderen Modul. Die Leistungen sind in Bezug auf die mit ihnen verbundene Belastung in Zeitstunden gleichwertig, sie unterscheiden sich in dem Ausmaß, in dem ihre Erledigung Selbständigkeit und eigenes Urteil, oder die Fähigkeiten zur Vermittlung an andere und zum Dialog mit anderen erfordert und weiterentwickelt.

Modul 5 (Vertiefung praktische Philosophie) : 10 SWS, 14 CP

(Autonomie, moralisch-praktische Urteilsfähigkeit, Kommunikation)

10 SWS mit 10 CP sind frei wählbar mit Zuordnungen zu einem Teilgebiet des Bereiches A. Dabei müssen 4 SWS den Fragenkreisen der Praktischen Philosophie (Bereich F) zugeordnet sein. 2 SWS können nach Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen in Psychologie, politischer Theorie oder Soziologie besucht werden.

Weiterhin wahlweise eine der folgenden Prüfungsleistungen (4 CP):

- Teilleistung: Referatausarbeitung,
- Modulprüfung: Hausarbeit,
- Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Klausur.

Jede der drei genannten Prüfungsleistungen muss einmal, in einem der Module 5-7, erbracht werden. In jedem der Module 5-7 muss genau eine Prüfungsleistung erbracht werden.

Die Prüfungsleistung wird benotet.

Modul 6 (Vertiefung theoretische Philosophie): 8 SWS, 12 CP

(Autonomie, theoretische Urteilsfähigkeit, Kommunikation)

8 SWS mit 8 CP sind frei wählbar mit Zuordnungen zu einem Teilgebiet des Bereiches B, von denen eines vertieft, d.h. mit 4 SWS studiert wird und 2 SWS den Fragenkreisen der Praktischen Philosophie (Bereich F) zugeordnet sein müssen.

Weiterhin wahlweise eine der folgenden Prüfungsleistungen (4 CP):

- Teilleistung: Referatausarbeitung,
- Modulprüfung: Hausarbeit,
- Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Klausur.

Jede der drei genannten Prüfungsleistungen muss einmal, in einem der Module 5-7, erbracht werden. In jedem der Module 5-7 muss genau eine Prüfungsleistung erbracht werden.

Die Prüfungsleistung wird benotet.

Modul 7 (Vertiefung Spezialgebiete): 8 SWS, 12 CP

(Autonomie, theoretische Urteilsfähigkeit, Kommunikation)

8 SWS mit 8 CP sind frei wählbar mit Zuordnungen zu einem Teilgebiet des Bereiches C, von denen eines vertieft, d.h. mit 4 SWS studiert wird und 2 SWS den Fragenkreisen der Praktischen Philosophie (Bereich F) zugeordnet sein müssen. 2 SWS können nach Absprache mit dem bzw. der Modulverantwortlichen in der Theologie studiert werden.

Weiterhin wahlweise eine der folgenden Prüfungsleistungen (4 CP):

- Teilleistung: Referatausarbeitung,
- Modulprüfung: Hausarbeit,
- Modulprüfung: mündliche Prüfung oder Klausur.

Jede der drei genannten Prüfungsleistungen muss einmal, in einem der Module 5-7, erbracht werden. In jedem der Module 5-7 muss genau eine Prüfungsleistung erbracht werden.

Die Prüfungsleistung wird benotet.

(2) b Komplementfach

Das Bachelorstudium mit Philosophie im Komplementfach umfasst nach §5 der BA-PO 30 SWS und 45 Credit Points (=CP). Wird die Bachelorarbeit im Komplementfach Philosophie geschrieben, so erhöht sich die Zahl der Credit Points auf 53 CP. 2 SWS bzw. 2 CP sind dem Bereich „Bildung und Wissen fachintegriert“ zugeordnet. Diese Veranstaltung ist entsprechend gekennzeichnet. Die weiteren Studienelemente zu BiWi, die nicht fachintegriert erfolgen und dementsprechend nicht zu dem Umfang von 30 SWS und 45 CP gehören, werden in §7 beschrieben.

Wird Philosophie/Praktische Philosophie als Komplementfach studiert, so sind 5 Module (30 SWS/45 CP) wie folgt zu studieren (vgl. Modulbeschreibungen im Anhang):

Modul 8 (Einführung in die theoretische Philosophie): 6 SWS, 9 CP

(grundlegende theoretische Erschließung und Orientierung)

- Einführung in die theoretische Philosophie (2 SWS, 2 CP),
- Interpretationskurs I (2 SWS, 2 CP),
- Logik (2 SWS, 2 CP).

Teilleistungen:

- (1) Logikklausur (1 CP).
- (2) Mündliche Prüfung von 20 Min. Dauer (2 CP).

Die Teilleistungen werden als bestanden/nicht bestanden bewertet.

Modul 9 (Einführung in die praktische Philosophie): 6 SWS, 8 CP

(grundlegende moralisch-praktische Erschließung und Orientierung)

- Einführung in die praktische Philosophie (2 SWS, 2 CP),
- Interpretationskurs II (2 SWS, 2 CP),
- Seminar aus dem Bereich A.

Teilleistung: mündliche Prüfung von 20 Min. Dauer (2 CP).

Die Teilleistung wird als bestanden/nicht bestanden bewertet.

Während die Module 8 und 9 einführenden Charakter haben, wird in den Modulen 10-12, fachphilosophisch betrachtet, ein gewisser Grundstock an Kenntnissen philosophischer Klassiker und Epochenmerkmale gelegt. Dabei sollen die Studierenden an zwei Stellen die Grundform der Dokumentation eigenen philosophischen Arbeitens, nämlich das Verfassen eines philosophischen Textes, der den Anforderungen wissenschaftlichen Arbeitens genügt, einüben. Für ihren Studienerfolg und die Entwicklung ihrer Kompetenzen ist dabei unerheblich, welchen Gegenstand sie für die Aufgabe auswählen. Um bestehendes Interesse an einem Thema als Motivationsquelle zu nutzen, ist deshalb die Prüfungsform wählbar gestaltet. Es wird ein Referat gehalten und ausgearbeitet, eine Hausarbeit geschrieben und eine mündliche Prüfung abgelegt. In jedem Modul wird eine dieser drei Leistungen erbracht. Es bleibt dem/der Studierenden überlassen, in welchem Modul er/sie welche Prüfungsleistung erbringt. Die kurze mündliche Prüfung wird als Teilleistung erbracht, Referatausarbeitung und Hausarbeit als Modulprüfung.

Modul 10 (Antike und Mittelalter): 6 SWS, 8 CP bzw. 10 CP

(Orientierung, Autonomie, Urteilsfähigkeit, Kommunikation)

- Überblicksveranstaltung Antike/Mittelalter (2 SWS, 2 CP),
- Klassikerseminar Antike/Mittelalter (2 SWS, 2 CP),
- Seminar aus dem Bereich B oder C (2 SWS, 2 CP).

Zum Modul gehört wahlweise eine der folgenden Prüfungsleistungen:

- Teilleistung: mündliche Prüfung von 20 Min. Dauer zu einem Klassiker oder einem Ausschnitt aus der antiken Philosophie bzw. des Mittelalters (2 CP),
- Modulprüfung: Hausarbeit (4 CP),
- Modulprüfung: ausgearbeitetes Referat (4 CP).

Jede der drei genannten Prüfungsleistungen muss einmal, in einem der Module 10-12, erbracht werden. In jedem der Module 10-12 muss genau eine Prüfungsleistung erbracht werden.

Die Prüfungsleistung wird benotet.

Modul 11 (Neuzeit): 6 SWS, 8 CP bzw. 10 CP

(Orientierung, Autonomie, Urteilsfähigkeit, Kommunikation)

- Überblicksveranstaltung Neuzeit (2 SWS, 2 CP),
- Klassikerseminar Neuzeit (2 SWS, 2 CP),
- Klassikerseminar Neuzeit (2 SWS, 2 CP).

Zum Modul gehört wahlweise eine der folgenden Prüfungsleistungen:

- Teilleistung: mündliche Prüfung von 20 Min. Dauer zu einem Klassiker oder einem Ausschnitt aus der antiken Philosophie bzw. des Mittelalters (2 CP),
- Modulprüfung: Hausarbeit (4 CP),
- Modulprüfung: ausgearbeitetes Referat (4 CP).

Jede der drei genannten Prüfungsleistungen muss einmal, in einem der Module 10-12, erbracht werden. In jedem der Module 10-12 muss genau eine Prüfungsleistung erbracht werden.

Die Prüfungsleistung wird benotet.

Modul 12 (19. und 20. Jahrhundert): 6 SWS, 8 CP bzw. 10 CP

(Orientierung, Autonomie, Urteilsfähigkeit, Kommunikation)

- Überblicksveranstaltung 19. Jahrhundert (2 SWS, 2 CP),
- Überblicksveranstaltung 20. Jahrhundert (2 SWS, 2 CP),
- Klassikerseminar 19. oder 20. Jahrhundert (2 SWS, 2 CP).

Zum Modul gehört wahlweise eine der folgenden Prüfungsleistungen:

- Teilleistung: mündliche Prüfung von 20 Min. Dauer zu einem Klassiker oder einem Ausschnitt aus der antiken Philosophie bzw. des Mittelalters (2 CP),
- Modulprüfung: Hausarbeit (4 CP),
- Modulprüfung: ausgearbeitetes Referat (4 CP).

Jede der drei genannten Prüfungsleistungen muss einmal, in einem der Module 10-12, erbracht werden. In jedem der Module 10-12 muss genau eine Prüfungsleistung erbracht werden.

Die Prüfungsleistung wird benotet.

Kreditiert wird innerhalb der Module a) die Teilleistung in einer Lehrveranstaltung sofern eine Modulprüfung additiv erfolgt und b) die Modulprüfung.

Die jeweilige Erbringungsform für Studienleistungen bzw. die Teilleistungen wird von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen angekündigt. Die Leistungen werden von den Lehrenden bewertet und bescheinigt, die die betreffenden Lehrveranstaltungen gehalten haben. Die Möglichkeiten für die Modulprüfungen sind jeweils im Modulhandbuch im Anhang festgehalten. Je Modulprüfung sind zwei Wiederholungen möglich. Die weiteren Prüfungsbestimmungen sind in § 8 geregelt.

In den Modulbeschreibungen im Anhang finden sich Hinweise darauf, welche Kompetenzen erworben und an welchen Leistungsstandards diese überprüft werden. Durch die Bachelorprüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie die fachlichen Grundlagen, das methodische Wissen und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 7 Bildung & Wissen und Praxisphasen

(1) **BiWi fachintegriert:** Zum Kernfach Philosophie/Praktische Philosophie gehören im Modul 2 (Bildung und Wissen Philosophie) 8 SWS/12 CP der Veranstaltungen „Techniken philosophischen Schreibens“, „Textanalyse“, „Präsentieren und Diskutieren“, sowie „Logik“. 6 CP werden anhand von Fachinhalten der Module 1 und 3 im Rahmen der Veranstaltungen „Techniken philosophischen Schreibens“, „Textanalyse“, „Präsentieren und Diskutieren“ erworben. 6 CP sind dem fachintegrierten Teil des Bereichs „Bildung und Wissen“ zugeordnet. Davon werden 3 CP für den Nachweis von Kommunikationskompetenz durch die Logikklausur erworben, 3 CP durch die studienbegleitende Erstellung eines Studienberichtsbooks, das die Lernfortschritte des 1. Studienjahrs einschließlich des Erwerbs von Fremdsprachen- und Medienkompetenz dokumentiert (vgl. die Ausführungen zu Modul 2 im Anhang „Modulbeschreibungen“).

(2) **Entscheidungsfelder / Praxisstudien**

Beitrag zum fachdidaktischen Modul: Im Rahmen der Praxisstudien absolvieren die Studierenden 4 Wochen lang ein außerschulisches, vermittlungswissenschaftliches Praktikum. Das interdisziplinäre fachdidaktische Modul begleitet diese Praxisphase. Das Fach Philosophie stellt insgesamt 4 SWS und 6 CP, d.h. zwei Veranstaltungen von jeweils 2 SWS und 3 CP, zum fachdidaktischen Modul bereit:

- 1: 2 SWS Methoden der Philosophie-Vermittlung (Didaktik-Teilgebiet D0, 3 CP)
- 2: 2 SWS Begleitung einer außerschulischen Praxisphase (3CP)

a) Wird das **außerschulische Praktikum** im **Kernfach** absolviert, dann werden 4 SWS Fachdidaktik des Kernfachs und 2 SWS Fachdidaktik des Komplementfachs studiert.

b) Wird das **außerschulische Praktikum** im **Komplementfach** absolviert, dann werden 2 SWS Fachdidaktik des Kernfachs und 4 SWS Fachdidaktik des Komplementfachs studiert.

Fachliches Entscheidungsmodul: Anstelle des Erziehungswissenschaftlichen Moduls wird dieses Modul von den Studierenden gewählt, die auf ein außerschulisches fachliches – d.h. nicht-vermittlungswissenschaftliches oder lehramtsspezifisches– Berufsfeld hin studieren. Das fachbezogene Modul 13 gewährleistet mithin den polyvalenten Charakter des Studiengangs. Es führt in außerschulische Praxisfelder in der Weise ein, dass es den Studierenden Erfahrungen mit einem konkreten Praxisprojekt ermöglicht, für das fachliche philosophische Kompetenz benötigt wird. Das Modul wird nach Anmeldung in individueller Rücksprache zwischen Lehrenden und Studierenden in Form eines Mentoring angeboten. Die Lehrveranstaltungen des Moduls dienen der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Praktikums.

Modul 13 (Fachdidaktisches Entscheidungsmodul): 6 SWS, 9 CP

(Außerschulische fachliche Orientierung)

- Vorbereitung eines außerschulischen Praxisprojekts (2 SWS, 2 CP)
- Durchführung eines außerschulischen Praxisprojekts (2 SWS, 2 CP)
- Auswertung eines außerschulischen Praxisprojekts (2 SWS, 2 CP)

Die **schulische Praxisphase** wird durch das Fach Erziehungswissenschaft begleitet (vgl. Erziehungswissenschaftliches Modul).

(3) BiWi interdisziplinär:

a) Basis-Qualifizierung Heterogenität

Das Fach Philosophie beteiligt sich mit einem Beitrag aus dem Fragenkreis „Die Frage nach dem Anderen“) an der Ringveranstaltung der Basis-Qualifizierung „Heterogenität“.

b) Vertiefung Heterogenität

Das Fach Philosophie bietet in Abstimmung mit der BiWi-Lehrkommission einmal pro Studienjahr eine Veranstaltung zur Vertiefung des Themenfeldes Heterogenität in der Philosophie an, die Themen des Fragenkreises „Die Frage nach dem Anderen“ zugeordnet ist und in den Lehrveranstaltungen dieses Fragenkreises (F2) vertieft werden können (2 SWS/3 CP).

c) Basis-Qualifizierung: Beratungs- und Vermittlungskompetenz

Das Fach Philosophie bietet derzeit keinen eigenen fachlichen Beitrag für das Qualifizierungsprogramm „Beratungs- und Vermittlungskompetenz“. Die Beiträge anderer Fächer der Fakultät 14 werden anerkannt. Das Institut für Philosophie geht entsprechende Kooperationen mit den Fächern der Fakultät 14 ein, damit diese die Studierenden der Philosophie zu ihren Programmen zulassen.

d) Vertiefung Beratungs- und Vermittlungskompetenz

Das Fach Philosophie bietet derzeit keinen eigenen fachlichen Beitrag für das Vertiefungsprogramm „Beratungs- und Vermittlungskompetenz“. Die Beiträge anderer Fächer der Fakultät 14 werden anerkannt. Das Institut für Philosophie geht entsprechende Kooperationen mit den Fächern der Fakultät 14 ein, damit diese die Studierenden der Philosophie zu ihren Programmen zulassen.

e) Brückenschlag Studium-Beruf

Das Fach Philosophie bietet für Studierende der Philosophie im Kernfach einmal im Studienjahr eine Lehrveranstaltung zur beruflichen Orientierung (in Unternehmensberatungen, bei Banken, an Bildungsinstituten, an Kulturinstituten, als Journalisten, in Pressestellen, als Referenten für Öffentlichkeitsarbeit oder Börsenberichtersteller etc.) an. Die Studierenden werden in diesen Veranstaltungen in ihrer Fähigkeit zum Selbstmanagement (Zeitmanagement, Arbeitsmethodik, Erfolgskontrolle, Stärken-Schwächen-Analysen, Lebensziele, „Sinn des Lebens“ etc.) unterstützt, so dass sie den schwierigen Einstieg in den Arbeitsmarkt in einer an ihre individuellen Fähigkeiten angepassten Weise in einzelne Schritte zerlegen und diese Schritte angehen können.

§ 8 Prüfungen und Bachelorarbeit

(1) Die Modulprüfungen setzen ein ordnungsgemäßes Studium des ganzen Moduls voraus. Module werden entweder durch Modulprüfungen abgeschlossen oder ihr Abschluss ergibt sich additiv aus dem Studium im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen und Teilleistungen.

(2) Eine aktive Teilnahme in Form einer Studienleistung an einer Lehrveranstaltung wird von dem/der Lehrenden schriftlich bestätigt, wenn folgende Leistungen erbracht werden:

- Verfassen eines Essays, Kurzprotokolls oder Kurzreferats von 2-3 Seiten.

Weitere Formen der aktiven Teilnahme können im Rahmen der Lehrveranstaltungen durch die Lehrenden festgelegt werden. Sie werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die aktive Teilnahme soll auf die Prüfungen vorbereiten.

(3) Modul 2 (Bildung und Wissen) wird mit dem Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums aller Lehrveranstaltungen unter Einschluss der Logikklausur sowie mit der Vorlage des Studienberichtsbuches abgeschlossen.

Die Logikklausur findet am Ende des Semesters statt. Sie soll in 1,5 Stunden bearbeitet werden können. Die Möglichkeit zur Nachprüfung besteht.

Das Studienberichtsbuch dokumentiert die Lernfortschritte des 1. Studienjahrs einschließlich des Erwerbs von Fremdsprachen-, Kommunikations- und Medienkompetenz (vgl. die Ausführungen zu Modul 2 in § 6 und im Anhang „Modulbeschreibungen“). Zum Studienberichtsbuch wird mit einem Lehrenden ein Gespräch geführt. Das Gespräch dient ausschließlich der Studienberatung. Es ist nicht Bestandteil der Teilleistung und es wird nicht bewertet.

(4) Die Prüfungsleistungen der übrigen Module werden als Teilleistungen erbracht oder als Modulprüfungen abgelegt, die sich – dem exemplarischen Charakter des Philosophiestudiums entsprechend – auf exemplarische Studieninhalte des betreffenden Moduls beziehen.

(5) Folgende Teilleistungen und Modulprüfungen müssen im Kernfach erbracht werden:

Modul 1: Teilleistungen:

Zwei mündliche Prüfungen von 20 Minuten Dauer (mit Beisitzerin/Beisitzer).

Modul 2: Teilleistungen:

Logikklausur und Studienberichtsbook (siehe (2)).

Modul 3 oder 4 (wahlweise): Teilleistungen:

Eine Referatausarbeitung (ca.10-15 Seiten):

Ein in einer Lehrveranstaltung gehaltener Vortrag wird in diskursive Form gebracht und falls nötig durch weitere Überlegungen korrigiert und ergänzt.

Modul 3 oder 4 (wahlweise):Teilleistungen:

Eine Hausarbeit (ca. 15-20 Seiten):

Eine Hausarbeit ist eine weitgehend selbständige Leistung eines Studierenden/ einer Studierenden. Das Thema und die einzelnen Schritte der Durchführung werden mit einer/einem der Lehrenden eines Moduls abgesprochen. Die Durchführung der Schritte wird je nach Bedarf betreut und überprüft.

Hausarbeit und Referatausarbeitung müssen in verschiedenen Modulen angefertigt werden.

Modul 5 oder 6 oder 7 (wahlweise):

Eine mündliche Prüfung oder eine Klausur: Modulprüfung: Einer der Vertiefungsmodule wird mit einer einstündigen mündlichen Prüfung über drei Teilgebiete der Philosophie oder mit einer schriftlichen Prüfung (Klausur von 4 Stunden Dauer) über ein Teilgebiet der Philosophie abgeschlossen.

Modulprüfung: Einer der Vertiefungsmodule wird mit einer Hausarbeit (15-20 Seiten) abgeschlossen.

Teilleistung: In einem Vertiefungsmodul wird ein in einer Veranstaltung gehaltenes Referat ausgearbeitet (10-15 Seiten).

Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Klausur, sowie Referatausarbeitung müssen in verschiedenen Modulen erbracht werden.

(6) Folgende Modulprüfungen müssen im Komplementfach erbracht werden:

Module 8 und 9: Je eine mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer (mit Beisitzerin oder Beisitzer).

Module 10 und 11 und 12: wahlweise zuordnenbar: 2 Modulprüfungen: Ein ausgearbeitetes Referat (ca. 10-15 Seiten), eine Hausarbeit (ca. 15-20 Seiten) in dem Modul, in dem keine Referatausarbeitung angefertigt wurde; jeweils im Sinne von Abs. (5). Eine mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer. Da die Arbeitszeitbelastung für die Vorbereitung einer zwanzigminütigen mündlichen Prüfung geringer ist als für die Ausarbeitung eines Referates oder das Anfertigen einer Hausarbeit, hängt die Gesamtzahl der in Modul 10 oder 11 oder 12 erreichten Creditpoints von der gewählten Prüfungsleistung ab.

(7) Modulprüfungen und Teilleistungen können zweimal wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden oder nicht als bestanden gelten.

(8) Auf Wunsch können besondere Bescheinigungen über die Note von als bestanden geltenden Prüfungen ausgestellt werden.

(9) Bachelorarbeit: Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer insgesamt bereits mindestens 120 Credits erworben hat und im zugehörigen Vertiefungsmodul bereits mindestens 6 SWS studiert hat und im laufenden Semester die weiteren

	<p>vorgeschriebenen Veranstaltungen abschließen wird. Durch die Bachelorarbeit werden 8 CP erworben. Ihr Umfang sollte 30 – 50 Seiten betragen. Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln §§ 17 und 18 der PO-BAMod-LB. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Auf Antrag der Betreuerin/der Betreuers an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit bei einer empirischen oder künstlerischen Bachelorarbeit bis zu 12 Wochen betragen.</p> <p>Auf Antrag des Studierenden kann die Bachelorarbeit auch im Komplementfach geschrieben werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss des Kernfachs zu richten.</p>
§ 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	
	<p>Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.</p> <p>Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 12. Oktober 2005 und des Beschlusses der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 12. Oktober 2005.</p>
Anhang zur fachspezifischen Bestimmung Philosophie/Praktische Philosophie	
	<ul style="list-style-type: none"> • Modulbeschreibungen • Studienverlaufsplan im Kern- und Komplementfach • Modulbescheinigung

Dortmund, den 01.09.2006

Der Rektor
der Universität Dortmund



Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

Fächerspezifische Bestimmung
für das Fach
Anglistik/Amerikanistik
zur Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang mit vermittlungswissenschaftlichem Profil
im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“
an der Universität Dortmund

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmungen

Diese fächerspezifische Bestimmung gilt für das Fach Anglistik/Amerikanistik im Bachelor-Studiengang des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Universität Dortmund. Sie regelt die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Fach Anglistik/Amerikanistik. Ihr beigefügt sind Modulbeschreibungen und Studienpläne, die den Studienverlauf darstellen.

§ 2 Ziele des Studiums

Im Studienfach Anglistik/Amerikanistik werden die Fähigkeiten erworben,

- fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen angemessen darzustellen und zu reflektieren,
- wissenschaftliche und berufsrelevante Problemlagen zu erkennen, Fragestellungen zu entwickeln, wissenschaftliche Methoden und bewährte Theorien anzuwenden bzw. für eigene Problemlösungen zu nutzen,
- verschiedene Ansätze und Handlungsmöglichkeiten sowie praktische Fälle vergleichend zu analysieren, abzuwägen und zu diskutieren,
- eigene Umsetzungen in Zusammenarbeit mit anderen zu entwickeln und einzuschätzen,
- Beurteilungen zu formulieren, Entscheidungen in verschiedenen beruflichen Handlungsfeldern zu treffen, Erprobungen durchzuführen und zu evaluieren.

§ 3 Fächer-/Studienangebot

Das Studienfach Anglistik/Amerikanistik wird in folgenden Ausprägungen angeboten:

1. Bachelor fachwissenschaftliches Profil (BfP): Kern- und Komplementfach (60 bzw. 30 SWS);
2. Bachelor vermittlungswissenschaftliches Profil (BvP): Komplementfach (30 SWS);
3. Bachelor rehabilitationswissenschaftliches Profil (BrP): Komplementfach (30 SWS).

Die folgenden Bestimmungen gelten für den Studiengang Bachelor vermittlungswissenschaftliches Profil (BvP): Komplementfach.

§ 4 Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium wird in der Regel durch ein Zeugnis der (allgemeinen oder fachgebundenen) Hochschulreife gem. § 66 Hochschulgesetz (HG) nachgewiesen.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden überwiegend in englischer Sprache abgehalten. Für die Einschreibung zum Studium sind deshalb Kompetenzen in der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau „B 2 (oberer Bereich)“ des europäischen Referenzrahmens entsprechen müssen, nachzuweisen. Dieser Nachweis kann durch Vorlage eines Zeugnisses nach Abs. 1 erbracht werden, aus dem hervorgeht, dass das Fach Englisch als Leistungskurs im Durchschnitt der letzten vier Schulhalbjahre mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen wurde. Der Nachweis kann zudem durch die Bescheinigung eines Sprachtests (Cambridge ESOL: Note A bei FCE oder Note „bestanden“ bei CAE oder CPE; TOEFL: Mindestpunktzahl von 550 im schriftlichen Test mit der Note 5,0 im Test „Written English“; IELTS: Mindestnote von 7,5 mit einer Mindestnote von 6,0 in jedem Teil; APIEL: Mindestnote von 3 [= bestanden]) erbracht werden.

(3) Das Studium des Faches Anglistik/Amerikanistik kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Grad

Der Grad und seine Verleihung werden in den fächerspezifischen Bestimmungen des Kernfachs festgelegt.

§ 6 Studienumfang und Studieninhalte

(1) Das Fach Anglistik/Amerikanistik kann nur als Komplementfach studiert werden. Ein mindestens 5-wöchiger Auslandsaufenthalt (Modul 4: 2 SWS, 3CP) in einem englischsprachigen Land ist obligatorisch. Dabei kann es sich um einen Studienaufenthalt oder ein Praktikum handeln.

(2) Es sind insgesamt 5 Module (30 SWS/45 CP) wie folgt zu studieren:

Module 1: British Literature and Culture

Das Modul ist fachwissenschaftlich ausgerichtet und führt in das Studium britischer und ausgewählter anderer englischsprachiger Literaturen und Kulturen ein.

Module 2: American Literature and Culture

Das Modul ist fachwissenschaftlich orientiert und führt in das Studium nordamerikanischer Literaturen und Kulturen ein.

Module 3: The English Language: Description, Analysis, Teaching and Learning

Das Modul ist fachwissenschaftlich und fachdidaktisch ausgerichtet. Es sichert grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen in der Sprachwissenschaft und Fachdidaktik und vermittelt Zusammenhänge zwischen der deskriptiven und analytischen Betrachtung der englischen Sprache und ihrer Vermittlung.

Module 4: English Language Skills

Das Modul dient der Absicherung und der Erweiterung des mitgebrachten Sprachkönnens als Grundvoraussetzung für Studium und Beruf.

Module 5: Working with Texts

Das Modul verbindet fachliche Basiskompetenzen mit aufbauenden Methodenkompetenzen.

(3) Die grundlegenden fachlichen Kompetenzen werden in den fachwissenschaftlichen Teilgebieten des Studiums (Englische Sprachwissenschaft, Britische Literaturwissenschaft, Britische Kulturwissenschaft, Amerikanistik) mit der Festlegung von fachlichen Standards so konkretisiert, dass die Studierenden auf der Basis wissenschaftlicher Theorien und empirischer Forschung in der Lage sind,

1. zentrale Fragestellungen der jeweiligen Teilbereiche des Faches Anglistik/Amerikanistik und damit verbundene Erkenntnisinteressen zu skizzieren sowie fachliche Fragen selbst zu entwickeln,
2. Methoden der Teilbereiche des Faches Anglistik/Amerikanistik zu beschreiben und anzuwenden und sie hinsichtlich ihrer Möglichkeiten und Grenzen für die Erzeugung von Wissen einzuschätzen,
3. auf das Fach Anglistik/Amerikanistik bezogene Theorien und Prozesse der Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie ihre Struktur und Systematik zu erläutern und ihren Stellenwert zu reflektieren,
4. Forschungsergebnisse angemessen darzustellen und in ihrer fachlichen Bedeutung und Reichweite einzuschätzen,
5. fachliche Inhalte hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen und historischen Bedeutung einzuordnen und Verbindungslinien zu anderen Wissenschaften aufzuzeigen,
6. die Relevanz der fachlichen Fragestellungen, Methoden, theoretischen Ansätze und Forschungsergebnisse und Inhalte in Bezug auf spätere Berufsfelder einzuschätzen,
7. sich in neue Entwicklungen der Teilgebiete des Faches Anglistik/Amerikanistik in selbstständiger Weise einzuarbeiten.

(4) Die grundlegenden fachlichen Kompetenzen werden im fachdidaktischen Studium mit der Festlegung von Standards so konkretisiert, dass die Studierenden auf der Basis wissenschaftlicher Theorien und empirischer Forschung in der Lage sind,

1. wissenschaftliche Fragestellungen und Sachverhalte angemessen sach- und adressatenbezogen darzustellen und hinsichtlich ihrer didaktischen Relevanz einzuordnen,
2. den bildenden Gehalt fachlicher Inhalte und Methoden zu reflektieren, in einen Vermittlungszusammenhang zu bringen, zu durchdenken sowie fachübergreifende Perspektiven zu beachten,
3. Unterricht im Fach Englisch – unter Verwendung geeigneter Medien sowie Informations- und Kommunikationstechnologien – bei Beachtung von Alternativen zu analysieren, zu planen, zu erproben und zu reflektieren,

4. fachbezogene Vorkenntnisse und Zielgruppen-Interessen sowie weitere Vermittlungsvoraussetzungen zu ermitteln und zu beachten,

(5) Wie diese Kompetenzen im Fach Anglistik/Amerikanistik entwickelt werden, ist im Modulhandbuch dargestellt (vgl. Anhang 1).

§ 7 Bildung und Wissen einschließlich Praxisphasen

(1) Der Bereich "Bildung und Wissen" enthält die folgenden Gruppen:

- (a) Bildung und Wissen fachintegriert;
- (b) Praxisstudien/Entscheidungsfeld;
- (c) Bildung und Wissen interdisziplinär.

(2) Auf den Bereich "Bildung und Wissen" entfallen insgesamt 30 SWS bzw. 37 Credits, die wie folgt aufgeteilt sind:

- „Bildung und Wissen fachintegriert“ (Kompetenzen „Medien“, „Kommunikation“, „Fremdsprachen“): 4 SWS (3 Credits) im Kernfach 4 SWS (3 Credits) im Didaktischen Grundlagenstudium Germanistik oder Mathematik sowie 2 SWS (2 Credits) im Komplementfach;
- „Praxisstudien/Entscheidungsfeld“: 12 SWS (18 Credits);
- „Bildung und Wissen interdisziplinär“: 8 SWS (11 Credits).

Weitere 8 Credits werden durch die Ableistung der Praxisphasen erworben.

(3) Der Bereich „Bildung und Wissen fachintegriert“ mit den Kompetenzen „Medien“ „Kommunikation“ und „Fremdsprachen“ wird im Fach Anglistik/Amerikanistik im Umfang von 2 SWS bzw. 2 Credits integrativ in den folgenden Lehrveranstaltungen abgedeckt:

303 Introduction to English as a Foreign/Second Language (2 SWS, 2 Credits);
 603 Teaching and Learning Project (2 SWS, 2 Credits);
 704 English Language and Linguistics Project (2 SWS, 2 Credits);
 803 British Literature and Culture Project (2 SWS, 2 Credits);
 904 American Studies Project (2 SWS, 2 Credits).

Im Bereich „Fremdsprachen“ wird der mündlichen und schriftlichen fachsprachlichen Kommunikation besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Im Bereich „Kommunikative Kompetenz“ werden die Aspekte Rhetorik, Präsentation und Moderation besonders beachtet. In der Entwicklung „medialer Kompetenz“ wird auf den kreativ-gestalterischen Umgang mit einer Vielzahl von Medien besonderer Wert gelegt.

(4) Bereich „Praxisstudien/Entscheidungsfeld“:

In den Praxisphasen werden durch systematische Verknüpfung von theoretischen Studien mit Praxiswissen und Erfahrungen in affinen beruflichen Tätigkeitsfeldern die grundlegenden Kompetenzen so konkretisiert, dass die Studierenden in der Lage sind,

1. wissenschaftliche Inhalte auf Situationen und Prozesse in affinen beruflichen Tätigkeitsfeldern zu beziehen,
2. die Differenz zwischen wissenschaftlichem Wissen und praktischem Handeln zu erkennen und zu reflektieren,
3. erste Erfahrungen aus der Perspektive der Vermittlungstätigkeit zu gewinnen und daraus Fragen und Explorationsaufgaben zu entwickeln.

Fachdidaktisches Entscheidungsmodul:

Im Rahmen der Praxisstudien absolvieren die Studierenden 4 Wochen lang ein außerschulisches, vermittlungswissenschaftliches Praktikum. Die Studierenden müssen einen Praktikumsplatz selbständig nachweisen. Das interdisziplinäre fachdidaktische Modul begleitet diese Praxisphase. Der Anteil des Faches Anglistik/Amerikanistik am interdisziplinären Praxisbegleitmodul im Entscheidungsfeld besteht aus einer fachdidaktischen Veranstaltung (604: Preparing the Internship) im Umfang von 2 SWS (3 Credits) zur Vorbereitung der vermittlungsorientierten Praxisphase. Wird die vermittlungsorientierte Praxisphase im Fach Anglistik/Amerikanistik absolviert, so wird ein weiteres fachdidaktisches Begleitseminar (603: Teaching and Learning Projects) im Umfang von 2 SWS (3 Credits) belegt.

Erziehungswissenschaftliches Modul:

Studierende, die mit dem Masterabschluss die Staatsexamensäquivalenz erreichen möchten, müssen eine schulische Praxisphase und eine universitäre Begleitung vorweisen können. Die Begleitung der schulischen Praxisphase wird über die Belegung des Erziehungswissenschaftlichen Moduls gewährleistet. Diese Veranstaltungen führt der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Soziologie durch. Das Fach Anglistik/Amerikanistik ist an diesem Modul nicht beteiligt.

Fachliches Entscheidungsmodul:

Studierende, die keine schulische Laufbahn einschlagen wollen, müssen im Entscheidungsfeld des Bereichs Bildung & Wissen (anstelle der schulischen Praxisphase) eine zweite außerschulische Praxisphase in einem fachlich orientierten Berufsfeld absolvieren. Den Praktikumsplatz müssen sie selbständig nachweisen. Diese Praxisphase wird durch Veranstaltungen im Umfang von 6 SWS/9 CP aus dem Fach begleitet, in dem diese Praxisphase absolviert wird.

(5) Bereich „Bildung und Wissen interdisziplinär“: Die Kompetenz „Umgang mit Verschiedenheit“ bildet einen zentralen fachlichen Aspekt für alle Veranstaltungen des Faches Anglistik/Amerikanistik. Folgende Veranstaltungen werden speziell für den interdisziplinären Bereich ausgewiesen:

- 102 Introduction to British Cultural Studies;
- 201 Introduction to American Literary and Cultural Studies;
- 202 Introduction to American Literary and Cultural History;
- 804 Cultural Diversity;
- 904 Cultural Diversity (jeweils 2 SWS, 3 Credits).

Der Qualifizierungsbereich besteht aus folgenden Elementen:

(a) Basisqualifikation Heterogenität

Das Fach Anglistik/Amerikanistik beteiligt sich an der Ringveranstaltung zum Themenfeld Heterogenität. In Absprache mit der BiWi-Lehrkommission leistet das Fach einen inhaltlichen Beitrag zu einer Sitzung. Themen können sein: "The English Language; Diversity and Social Identity"; "America and Europe"; "The British Empire and its Heritage".

(b) Vertiefung Heterogenität

Das Fach Anglistik/Amerikanistik bietet pro Studienjahr eine Lehrveranstaltung als Vertiefung der Basisqualifizierung Heterogenität im Umfang von 2 SWS und 3 CP an. In dieser Veranstaltung werden die in der Basisqualifizierung angesprochenen Themen in einer eigenen Veranstaltung ausgeweitet. Die Lehrveranstaltung ist fachlich orientiert, wobei die Themen so gewählt sind, dass sie Grundsatzfragen von Heterogenität im kulturwissenschaftlichen Kontext des Faches Anglistik/Amerikanistik ansprechen. Die Studierenden wählen zwischen der Vertiefung Heterogenität und der Vertiefung Beratungs- und Vermittlungskompetenz.

(c) Basisqualifikation Beratungs- und Vermittlungskompetenz

Das Fach Anglistik/Amerikanistik beteiligt sich mit einem fachlichen Beitrag an dem Qualifizierungsprogramm „Beratungs- und Vermittlungskompetenz“ (2 SWS/3CP). Für die Basisqualifizierung bietet das Fach Anglistik/Amerikanistik den Studierenden die Möglichkeit, in einführenden Lehrveranstaltungen Lehr- und/oder Korrekturaufgaben zu übernehmen. Die Studierenden werden dazu ausgebildet, in einer der Einführungsveranstaltungen ("Introduction") Lehraufgaben (z.B. Leitung von Gruppenarbeit) zu übernehmen oder Leistungen der Aktiven Teilnahme – Protokolle, Klausuren, Essays – zu korrigieren und den betroffenen Studierenden in einer betreuten Feedbacksituation Rückmeldung zum Lernstand und Hilfen zur Verbesserung zu geben. Die Ausgestaltung der Korrekturarbeiten wird von der/dem Lehrenden im Vorfeld angekündigt.

d) Vertiefung: Beratungs- und Vermittlungskompetenz

- (i) Studierende können ihre in der Basisqualifizierung erworbenen Beratungs- und Vermittlungskompetenzen dadurch vertiefen, dass sie sich im Fach Anglistik/Amerikanistik zu Tutoren und Tutorinnen qualifizieren (2 SWS/3CP). Diese Tutoren und Tutorinnen werden für ein Semester zur Betreuung der Einführungsveranstaltungen ("Introductions") der Module BA-M1, M2 und M3 eingesetzt. Die studentischen Teilnehmer an diesen Einführungsveranstaltungen können die Teilnahme an den Tutorien als Aktive Teilnahme verrechnen. Teilnehmen an dieser Qualifizierung können alle Studierenden, die an der Basisqualifizierung Beratungs- und Vermittlungskompetenz teilgenommen haben. Die Ausgestaltung der Tutoren-/Tutorinnen-Tätigkeit ist in den Modulen unterschiedlich und wird von dem/der Lehrenden im Vorfeld angekündigt.
- (ii) Die Studierenden erwerben im Rahmen der Vertiefung folgende Kompetenzen: Ähnlich wie bei der Basisqualifizierung hilft auch hier der Rollenwechsel, Wissen über wissenschaftliches Arbeiten und über die fachlichen Grundlagen zu systematisieren und zu flexibilisieren. Das Format des Tutoriums verlangt von den Studierenden vielfältigere Rollenmuster als bei der Basisqualifizierung (Konzeptionalisieren, Planen, Organisieren, Delegieren, Vermitteln/Didaktisieren,

- Recherchieren, Beraten, Feedback/Evaluation). Da sie selbständig auftreten und die Kommunikationssituation offener wird – z.B. die Beziehungsebene tritt deutlich hervor –, lernen sie, ihre Beratungsmuster auszudifferenzieren. Die Beratungskompetenz, die z.B. durch die Beratung bei der Verfassung von wissenschaftlichen Texten weiter notwendig ist, wird im Tutorium in die soziale Kompetenz eingebettet, Inhalte in Beziehungen zu vermitteln. Das Instrument des Lernberichts wird im Sinne der Qualitätssicherung weiterentwickelt.
- (iii) Die Studierenden wählen zwischen der Vertiefung Heterogenität und der Vertiefung Beratungs- und Vermittlungskompetenz.

§ 8 Prüfungen und Bachelorarbeit

- (1) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Prüfungsleistungen des Moduls erbracht worden sind. Form, Umfang und Bewertung der Prüfungsleistungen regeln §§ 8 und 16 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang im Rahmen des Modellversuchs Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung der Universität Dortmund (PO-BAMod-LB).
- (2) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Soweit die Art der Studienleistungen nicht in diesen fachspezifischen Bestimmungen oder den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller im jeweiligen Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sein.
- (3) In den Modulen 1, 2 und 5 muss eine Modulprüfung abgelegt werden. Sie kann entweder als Klausur unter Aufsicht (max. 4 Stunden) (Modul 2) oder mündliche Prüfung (max. 45 Minuten, 4-Augen-Prinzip) (Module 1 und 5) absolviert werden.
- (4) Termine, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen werden rechtzeitig, bei Teilleistungen spätestens zu Beginn der Veranstaltung von den jeweils verantwortlichen Lehrenden / Prüfenden bekannt gegeben. Die Anmeldung zu den Prüfungen muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Näheres zur Prüfungsanmeldung wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem jeweils verantwortlichen Lehrenden mitgeteilt.
- (5) Modulprüfungen und Teilleistungen können zweimal wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten.
- (6) Auf Antrag der/des Studierenden kann die Bachelorarbeit (Thesis) im Komplementfach geschrieben werden. Sie kann nach dem Erwerb von 120 Credits aufgenommen werden; darin sind die 8 Credits, die durch die Ableistung der Praktika erworben werden müssen, enthalten. Die Arbeit ist in englischer Sprache abzufassen; ihre Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Credits erworben. Der Umfang der Arbeit sollte

50 Seiten nicht überschreiten. Die Arbeit sollte im bzw. unmittelbar nach dem 5. Semester geschrieben werden.

(7) Alles Weitere regeln §§ 17 und 18 der PO-BAMod-LB.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen, Erwerb von Credits; Bildung von Noten

- (1) Alle Teilleistungen und Modulprüfungen werden benotet. Wird ein Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei der Akkumulation von Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen.
- (2) Die einem Modul zugeordneten Credits werden erworben, wenn alle Teilleistungen oder die Modulprüfung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (3) Neben der Note wird zugleich eine Note nach dem Notensystem des European Credit Transfer System (ECTS) festgesetzt.
- (4) Im Übrigen gilt § 16 der PO-BAMod-LB.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Es gelten die Regelungen des § 12 der PO-BAMod-LB.

§ 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 12. Oktober 2005 und des Beschlusses der Fakultät Kulturwissenschaften vom 7. Oktober 2005.

Dortmund, den 01.09.2006

Der Rektor
der Universität Dortmund



Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

Fächerspezifische Bestimmung
für das Fach
Anglistik/Amerikanistik
zur Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang mit fachwissenschaftlichem Profil
im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“
an der Universität Dortmund

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmungen

Diese fächerspezifische Bestimmung gilt für das Fach Anglistik/Amerikanistik im Bachelor-Studiengang des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Universität Dortmund. Sie regelt die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Fach Anglistik/Amerikanistik. Ihr beigefügt sind Modulbeschreibungen und Studienpläne, die den Studienverlauf darstellen.

§ 2 Ziele des Studiums

Im Studienfach Anglistik/Amerikanistik werden die Fähigkeiten erworben,

- fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen angemessen darzustellen und zu reflektieren,
- wissenschaftliche und berufsrelevante Problemlagen zu erkennen, Fragestellungen zu entwickeln, wissenschaftliche Methoden und bewährte Theorien anzuwenden bzw. für eigene Problemlösungen zu nutzen,
- verschiedene Ansätze und Handlungsmöglichkeiten sowie praktische Fälle vergleichend zu analysieren, abzuwägen und zu diskutieren,
- eigene Umsetzungen in Zusammenarbeit mit anderen zu entwickeln und einzuschätzen,
- Beurteilungen zu formulieren, Entscheidungen in verschiedenen beruflichen Handlungsfeldern zu treffen, Erprobungen durchzuführen und zu evaluieren.

§ 3 Fächer-/Studienangebot

Das Studienfach Anglistik/Amerikanistik wird in folgenden Ausprägungen angeboten:

1. Bachelor fachwissenschaftliches Profil (BfP): Kern- und Komplementfach (60 bzw. 30 SWS);
2. Bachelor vermittlungswissenschaftliches Profil (BvP): Komplementfach (30 SWS);
3. Bachelor rehabilitationswissenschaftliches Profil (BrP): Komplementfach (30 SWS).

Die folgenden Bestimmungen gelten für den Studiengang Bachelor fachwissenschaftliches Profil (BfP): Kern- und Komplementfach.

§ 4 Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird in der Regel durch ein Zeugnis der (allgemeinen oder fachgebundenen) Hochschulreife gem. § 66 Hochschulgesetz (HG) nachgewiesen.
- (2) Die Lehrveranstaltungen werden überwiegend in englischer Sprache abgehalten. Für die Einschreibung zum Studium sind deshalb Kompetenzen in der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau „B 2 (oberer Bereich)“ des europäischen Referenzrahmens entsprechen müssen, nachzuweisen. Dieser Nachweis kann durch Vorlage eines Zeugnisses nach Abs. 1 erbracht werden, aus dem hervorgeht, dass das Fach Englisch als Leistungskurs im Durchschnitt der letzten vier Schulhalbjahre mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen wurde. Der Nachweis kann zudem durch die Bescheinigung eines Sprachtests (Cambridge ESOL: Note A bei FCE oder Note „bestanden“ bei CAE oder CPE; TOEFL: Mindestpunktzahl von 550 im schriftlichen Test mit der Note 5,0 im Test „Written English“; IELTS: Mindestnote von 7,5 mit einer Mindestnote von 6,0 in jedem Teil; APIEL: Mindestnote von 3 [= bestanden]) erbracht werden.
- (3) Für das Studium sind Kenntnisse der lateinischen Sprache wünschenswert. Es wird darauf hingewiesen, dass für den Zugang zu einem Masterstudium für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen der Nachweis des Latinums erforderlich ist.
- (4) Das Studium des Faches Anglistik/Amerikanistik kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Grad

Ist das Kernfach Anglistik/Amerikanistik, wird der Bachelor of Arts vergeben. Der Grad wird von der Fakultät Kulturwissenschaften verliehen.

§ 6 Studienumfang und Studieninhalte

- (1) Das Fach Anglistik/Amerikanistik kann sowohl als Kernfach als auch als Komplementfach studiert werden. In beiden Fällen ist ein mindestens 5-wöchiger Auslandsaufenthalt (Modul 4: 2 SWS, 3CP) in einem englischsprachigen Land obligatorisch. Dabei kann es sich um einen Studienaufenthalt oder ein Praktikum handeln.
- (2) (a) Wird Anglistik/Amerikanistik als Kernfach studiert, so sind insgesamt 10 Module (60 SWS/90 CP) wie folgt zu studieren:
- Module 1: British Literature and Culture**
Das Modul ist fachwissenschaftlich ausgerichtet und führt in das Studium britischer und ausgewählter anderer englischsprachiger Literaturen und Kulturen ein.
- Module 2: American Literature and Culture**
Das Modul ist fachwissenschaftlich orientiert und führt in das Studium nordamerikanischer Literaturen und Kulturen ein.

Module 3: The English Language: Description, Analysis, Teaching and Learning

Das Modul ist fachwissenschaftlich und fachdidaktisch ausgerichtet. Es sichert grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen in der Sprachwissenschaft und Fachdidaktik und vermittelt Zusammenhänge zwischen der deskriptiven und analytischen Betrachtung der englischen Sprache und ihrer Vermittlung.

Module 4: English Language Skills

Das Modul dient der Absicherung und der Erweiterung des mitgebrachten Sprachkönnens als Grundvoraussetzung für Studium und Beruf.

Module 5: Working with Texts

Das Modul verbindet fachliche Basiskompetenzen mit aufbauenden Methodenkompetenzen.

Module 6: Teaching and Learning English as a Foreign/Second Language

Das Modul konzentriert sich auf die Probleme der Vermittlung des Englischen bzw. der anglophonen Kulturen. Es baut auf den erworbenen Fähigkeiten zur Beschreibung, Analyse und Vermittlung aus den vorangegangenen Modulen auf.

Module 7: Linguistics

Das Modul ist fachwissenschaftlich und sprachpraktisch ausgerichtet und baut die in den Modulen 3 und 5 erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen weiter aus. Übergeordnetes Ziel ist ein integratives Bewusstsein für die Zusammenhänge zwischen der als Mittel der Kommunikation erworbenen Fremdsprache Englisch und ihrer wissenschaftlichen Beschreibung.

Module 8: British Literature and Culture

Das Modul ist fachwissenschaftlich ausgerichtet und baut auf den Modulen 1 und 5 auf. Es vermittelt in Veranstaltungen zur britischen Literatur und Kultur interkulturelle und interdisziplinäre Kompetenzen.

Module 9: American Literature and Culture

Das Modul ist fachwissenschaftlich ausgerichtet und baut auf den Modulen 2 und 5 auf. Es vermittelt in Veranstaltungen zur amerikanischen Literatur und Kultur interkulturelle und interdisziplinäre Kompetenzen.

Module 10: English Language Skill

Das Modul konzentriert sich auf die Vertiefung und den Ausbau der in Modul 4 erworbenen Kompetenzen.

Wird die Bachelorarbeit im Kernfach Anglistik/Amerikanistik geschrieben, so erhöht sich die Zahl der Credits auf 98.

(b) Wird Anglistik/Amerikanistik als Komplementfach studiert, so sind insgesamt 5 Module (30 SWS/45 CP) wie folgt zu studieren:

Module 1: British Literature and Culture

Das Modul ist fachwissenschaftlich ausgerichtet und führt in das Studium britischer und ausgewählter anderer englischsprachiger Literaturen und Kulturen ein.

Module 2: American Literature and Culture

Das Modul ist fachwissenschaftlich orientiert und führt in das Studium nordamerikanischer Literaturen und Kulturen ein.

Module 3: The English Language: Description, Analysis, Teaching and Learning

Das Modul ist fachwissenschaftlich und fachdidaktisch ausgerichtet. Es sichert grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen in der

Sprachwissenschaft und Fachdidaktik und vermittelt
Zusammenhänge zwischen der deskriptiven und analytischen
Betrachtung der englischen Sprache und ihrer Vermittlung.

Module 4: English Language Skills

Das Modul dient der Absicherung und der Erweiterung des mitgebrachten Sprachkönnens als Grundvoraussetzung für Studium und Beruf.

Module 5: Working with Texts

Das Modul verbindet fachliche Basiskompetenzen mit aufbauenden Methodenkompetenzen.

(3) Die grundlegenden fachlichen Kompetenzen werden in den fachwissenschaftlichen Teilgebieten des Studiums (Englische Sprachwissenschaft, Britische Literaturwissenschaft, Britische Kulturwissenschaft, Amerikanistik) mit der Festlegung von fachlichen Standards so konkretisiert, dass die Studierenden auf der Basis wissenschaftlicher Theorien und empirischer Forschung in der Lage sind,

1. zentrale Fragestellungen der jeweiligen Teilbereiche des Faches Anglistik/Amerikanistik und damit verbundene Erkenntnisinteressen zu skizzieren sowie fachliche Fragen selbst zu entwickeln,
2. Methoden der Teilbereiche des Faches Anglistik/Amerikanistik zu beschreiben und anzuwenden und sie hinsichtlich ihrer Möglichkeiten und Grenzen für die Erzeugung von Wissen einzuschätzen,
3. auf das Fach Anglistik/Amerikanistik bezogene Theorien und Prozesse der Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie ihre Struktur und Systematik zu erläutern und ihren Stellenwert zu reflektieren,
4. Forschungsergebnisse angemessen darzustellen und in ihrer fachlichen Bedeutung und Reichweite einzuschätzen,
5. fachliche Inhalte hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen und historischen Bedeutung einzuordnen und Verbindungslinien zu anderen Wissenschaften aufzuzeigen,
6. die Relevanz der fachlichen Fragestellungen, Methoden, theoretischen Ansätze und Forschungsergebnisse und Inhalte in Bezug auf spätere Berufsfelder einzuschätzen,
7. sich in neue Entwicklungen der Teilgebiete des Faches Anglistik/Amerikanistik in selbstständiger Weise einzuarbeiten.

(4) Die grundlegenden fachlichen Kompetenzen werden im fachdidaktischen Studium mit der Festlegung von Standards so konkretisiert, dass die Studierenden auf der Basis wissenschaftlicher Theorien und empirischer Forschung in der Lage sind,

1. wissenschaftliche Fragestellungen und Sachverhalte angemessen sach- und adressatenbezogen darzustellen und hinsichtlich ihrer didaktischen Relevanz einzuordnen,
2. den bildenden Gehalt fachlicher Inhalte und Methoden zu reflektieren, in einen Vermittlungszusammenhang zu bringen, zu durchdenken sowie fachübergreifende Perspektiven zu beachten,

3. Unterricht im Fach Englisch – unter Verwendung geeigneter Medien sowie Informations- und Kommunikationstechnologien – bei Beachtung von Alternativen zu analysieren, zu planen, zu erproben und zu reflektieren,
4. fachbezogene Vorkenntnisse und Zielgruppen-Interessen sowie weitere Vermittlungsvoraussetzungen zu ermitteln und zu beachten,

(5) Wie diese Kompetenzen im Fach Anglistik/Amerikanistik entwickelt werden, ist im Modulhandbuch dargestellt (vgl. Anhang 1).

§ 7 Bildung und Wissen einschließlich Praxisphasen

(1) Der Bereich "Bildung und Wissen" enthält die folgenden Gruppen:

- (a) Bildung und Wissen fachintegriert;
- (b) Praxisstudien/Entscheidungsfeld;
- (c) Bildung und Wissen interdisziplinär.

(2) Auf den Bereich "Bildung und Wissen" entfallen insgesamt 30 SWS bzw. 37 Credits, die wie folgt aufgeteilt sind:

- „Bildung und Wissen fachintegriert“ (Kompetenzen „Medien“, „Kommunikation“, „Fremdsprachen“): 8 SWS (6 Credits) im Kernfach sowie 2 SWS (2 Credits) im Komplementfach;
- „Praxisstudien/Entscheidungsfeld“: 12 SWS (18 Credits);
- „Bildung und Wissen interdisziplinär“: 8 SWS (11 Credits).

Weitere 8 Credits werden durch die Ableistung der Praxisphasen erworben.

(3) Der Bereich „Bildung und Wissen fachintegriert“ mit den Kompetenzen „Medien“ „Kommunikation“ und „Fremdsprachen“ wird im Fach Anglistik/Amerikanistik im Umfang von 8 SWS bzw. 6 Credits integrativ in den folgenden Lehrveranstaltungen abgedeckt:

303 Introduction to English as a Foreign/Second Language (2 SWS, 2 Credits);
 603 Teaching and Learning Project (2 SWS, 2 Credits);
 704 English Language and Linguistics Project (2 SWS, 2 Credits);
 803 British Literature and Culture Project (2 SWS, 2 Credits);
 904 American Studies Project (2 SWS, 2 Credits).

Im Bereich „Fremdsprachen“ wird der mündlichen und schriftlichen fachsprachlichen Kommunikation besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Im Bereich „Kommunikative Kompetenz“ werden die Aspekte Rhetorik, Präsentation und Moderation besonders beachtet. In der Entwicklung „medialer Kompetenz“ wird auf den kreativ-gestalterischen Umgang mit einer Vielzahl von Medien besonderer Wert gelegt.

(4) Bereich „Praxisstudien/Entscheidungsfeld“:

In den Praxisphasen werden durch systematische Verknüpfung von theoretischen Studien mit Praxiswissen und Erfahrungen in affinen beruflichen Tätigkeitsfeldern

die grundlegenden Kompetenzen so konkretisiert, dass die Studierenden in der Lage sind,

1. wissenschaftliche Inhalte auf Situationen und Prozesse in affinen beruflichen Tätigkeitsfeldern zu beziehen,
2. die Differenz zwischen wissenschaftlichem Wissen und praktischem Handeln zu erkennen und zu reflektieren,
3. erste Erfahrungen aus der Perspektive der Vermittlungstätigkeit zu gewinnen und daraus Fragen und Explorationsaufgaben zu entwickeln.

Fachdidaktisches Entscheidungsmodul:

Im Rahmen der Praxisstudien absolvieren die Studierenden 4 Wochen lang ein außerschulisches, vermittlungswissenschaftliches Praktikum. Die Studierenden müssen einen Praktikumsplatz selbständig nachweisen. Das interdisziplinäre fachdidaktische Modul begleitet diese Praxisphase. Der Anteil des Faches Anglistik/Amerikanistik am interdisziplinären Praxisbegleitmodul im Entscheidungsfeld besteht aus einer fachdidaktischen Veranstaltung (604: Preparing the Internship) im Umfang von 2 SWS (3 Credits) zur Vorbereitung der vermittlungsorientierten Praxisphase. Wird die vermittlungsorientierte Praxisphase im Fach Anglistik/Amerikanistik absolviert, so wird ein weiteres fachdidaktisches Begleitseminar (603: Teaching and Learning Projects) im Umfang von 2 SWS (3 Credits) belegt.

Erziehungswissenschaftliches Modul:

Studierende, die mit dem Masterabschluss die Staatsexamensäquivalenz erreichen möchten, müssen eine schulische Praxisphase und eine universitäre Begleitung vorweisen können. Die Begleitung der schulischen Praxisphase wird über die Belegung des Erziehungswissenschaftlichen Moduls gewährleistet. Diese Veranstaltungen führt der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Soziologie durch. Das Fach Anglistik/Amerikanistik ist an diesem Modul nicht beteiligt.

Fachliches Entscheidungsmodul:

Studierende, die keine schulische Laufbahn einschlagen wollen, müssen im Entscheidungsfeld des Bereichs Bildung & Wissen (anstelle der schulischen Praxisphase) eine zweite außerschulische Praxisphase in einem fachlich orientierten Berufsfeld absolvieren. Den Praktikumsplatz müssen sie selbständig nachweisen. Diese Praxisphase wird durch Veranstaltungen im Umfang von 6 SWS/9 CP aus dem Fach begleitet, in dem diese Praxisphase absolviert wird.

(5) Bereich „Bildung und Wissen interdisziplinär“: Die Kompetenz „Umgang mit Verschiedenheit“ bildet einen zentralen fachlichen Aspekt für alle Veranstaltungen des Faches Anglistik/Amerikanistik. Folgende Veranstaltungen werden speziell für den interdisziplinären Bereich ausgewiesen:

- 102 Introduction to British Cultural Studies;
- 201 Introduction to American Literary and Cultural Studies;
- 202 Introduction to American Literary and Cultural History;
- 804 Cultural Diversity;

904 Cultural Diversity (jeweils 2 SWS, 3 Credits).

Der Qualifizierungsbereich besteht aus folgenden Elementen:

(a) Basisqualifikation Heterogenität

Das Fach Anglistik/Amerikanistik beteiligt sich an der Ringveranstaltung zum Themenfeld Heterogenität. In Absprache mit der BiWi-Lehrkommission leistet das Fach einen inhaltlichen Beitrag zu einer Sitzung. Themen können sein: "The English Language; Diversity and Social Identity"; "America and Europe"; "The British Empire and its Heritage".

(b) Vertiefung Heterogenität

Das Fach Anglistik/Amerikanistik bietet pro Studienjahr eine Lehrveranstaltung als Vertiefung der Basisqualifizierung Heterogenität im Umfang von 2 SWS und 3 CP an. In dieser Veranstaltung werden die in der Basisqualifizierung angesprochenen Themen in einer eigenen Veranstaltung ausgeweitet. Die Lehrveranstaltung ist fachlich orientiert, wobei die Themen so gewählt sind, dass sie Grundsatzfragen von Heterogenität im kulturwissenschaftlichen Kontext des Faches Anglistik/Amerikanistik ansprechen. Die Studierenden wählen zwischen der Vertiefung Heterogenität und der Vertiefung Beratungs- und Vermittlungskompetenz.

(c) Basisqualifikation Beratungs- und Vermittlungskompetenz

Das Fach Anglistik/Amerikanistik beteiligt sich mit einem fachlichen Beitrag an dem Qualifizierungsprogramm „Beratungs- und Vermittlungskompetenz“ im Umfang von 2 SWS und 3 CP. Für die Basisqualifizierung bietet das Fach Anglistik/Amerikanistik den Studierenden die Möglichkeit, in einführenden Lehrveranstaltungen Lehr- und/oder Korrekturaufgaben zu übernehmen. Die Studierenden werden dazu ausgebildet, in einer der Einführungsveranstaltungen ("Introduction") Lehraufgaben (z.B. Leitung von Gruppenarbeit) zu übernehmen oder Leistungen der Aktiven Teilnahme – Protokolle, Klausuren, Essays – zu korrigieren und den betroffenen Studierenden in einer betreuten Feedbacksituation Rückmeldung zum Lernstand und Hilfen zur Verbesserung zu geben. Die Ausgestaltung der Korrekturarbeiten wird von der/dem Lehrenden im Vorfeld angekündigt.

d) Vertiefung: Beratungs- und Vermittlungskompetenz

- (i) Studierende können ihre in der Basisqualifizierung erworbenen Beratungs- und Vermittlungskompetenzen im Umfang von 2 SWS und 3 CP dadurch vertiefen, dass sie sich im Fach Anglistik/Amerikanistik zu Tutoren und Tutorinnen qualifizieren. Diese Tutoren und Tutorinnen werden für ein Semester zur Betreuung der Einführungsveranstaltungen ("Introductions") der Module BA-M1, M2 und M3 eingesetzt. Die studentischen Teilnehmer an diesen Einführungsveranstaltungen können die Teilnahme an den Tutorien als Aktive Teilnahme verrechnen. Teilnehmen an dieser Qualifizierung können alle Studierenden, die an der Basisqualifizierung Beratungs- und Vermittlungskompetenz teilgenommen haben. Die Ausgestaltung der Tutorien-/Tutorinnen-Tätigkeit ist in den Modulen unterschiedlich und wird von dem/der Lehrenden im Vorfeld angekündigt.

- (ii) Die Studierenden erwerben im Rahmen der Vertiefung folgende Kompetenzen: Ähnlich wie bei der Basisqualifizierung hilft auch hier der Rollenwechsel, Wissen über wissenschaftliches Arbeiten und über die fachlichen Grundlagen zu systematisieren und zu flexibilisieren. Das Format des Tutoriums verlangt von den Studierenden vielfältigere Rollenmuster als bei der Basisqualifizierung (Konzeptionalisieren, Planen, Organisieren, Delegieren, Vermitteln/Didaktisieren, Recherchieren, Beraten, Feedback/Evaluation). Da sie selbständig auftreten und die Kommunikationssituation offener wird – z.B. die Beziehungsebene tritt deutlich hervor –, lernen sie, ihre Beratungsmuster auszdifferenzieren. Die Beratungskompetenz, die z.B. durch die Beratung bei der Verfassung von wissenschaftlichen Texten weiter notwendig ist, wird im Tutorium in die soziale Kompetenz eingebettet, Inhalte in Beziehungen zu vermitteln. Das Instrument des Lernberichts wird im Sinne der Qualitätssicherung weiterentwickelt.
- (iii) Die Studierenden wählen zwischen der Vertiefung Heterogenität und der Vertiefung Beratungs- und Vermittlungskompetenz.

e) Brückenschlag Studium und Beruf:

Das Fach Anglistik/Amerikanistik beteiligt sich als Kernfach mit einer Veranstaltung im Umfang von 2 SWS und 3 CP an dem Studienelement „Brückenschlag Studium und Beruf“. Die Veranstaltung ist für das fünfte Fachsemester vorgesehen. Das Fach reicht der BiWi-Lehrkommission Vorschläge für die Lehrveranstaltung ein.

§ 8 Prüfungen und Bachelorarbeit

- (1) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Prüfungsleistungen des Moduls erbracht worden sind. Form, Umfang und Bewertung der Prüfungsleistungen regeln §§ 8 und 16 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang im Rahmen des Modellversuchs Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung an der Universität Dortmund (PO-BAMod-LB).
- (2) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Soweit die Art der Studienleistungen nicht in diesen fachspezifischen Bestimmungen oder den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller im jeweiligen Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sein.
- (3) Die Modulprüfungen können entweder als Klausur unter Aufsicht (max. 4 Stunden) oder mündliche Prüfung (max. 45 Minuten, 4-Augen-Prinzip) absolviert werden. Jede Prüfungsform muss mindestens einmal vertreten sein. Wird das Fach als Kernfach studiert, so müssen die Module 1, 2 und 5-9 mit Modulprüfungen, die Module 3, 4 und 10 mit Teilleistungen abgeschlossen werden. Wird das Fach als Komplementfach studiert, müssen die Module 1, 2 und 5 mit Modulprüfungen, die Module 3 und 4 mit Teilleistungen abgeschlossen werden.

- (4) Termine, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen werden rechtzeitig, bei Teilleistungen spätestens zu Beginn der Veranstaltung von den jeweils verantwortlichen Lehrenden / Prüfenden bekannt gegeben. Die Anmeldung zu den Prüfungen muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Näheres zur Prüfungsanmeldung wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem jeweils verantwortlichen Lehrenden mitgeteilt.
- (5) Modulprüfungen und Teilleistungen können zweimal wiederholt werden, falls sie nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten.
- (6) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann nach dem Erwerb von 120 Credits aufgenommen werden; darin sind die 8 Credits, die durch die Ableistung der Praktika erworben werden müssen, enthalten. Die Arbeit ist in englischer Sprache abzufassen; ihre Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Credits erworben. Der Umfang der Arbeit sollte 50 Seiten nicht überschreiten. Die Arbeit sollte im bzw. unmittelbar nach dem 5. Semester geschrieben werden. Auf Antrag der/des Studierenden kann die Arbeit im Komplementfach geschrieben werden.
- (7) Alles Weitere regeln §§ 17 und 18 der PO-BAMod-LB.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen, Erwerb von Credits; Bildung von Noten

- (1) Alle Teilleistungen und Module werden benotet. Wird ein Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei der Akkumulation von Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen.
- (2) Die einem Modul zugeordneten Credits werden erworben, wenn alle Teilleistungen oder die Modulprüfung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (3) Neben der Note wird zugleich eine Note nach dem Notensystem des European Credit Transfer System (ECTS) festgesetzt.
- (4) Im Übrigen gilt § 16 der PO-BAMod-LB.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Es gelten die Regelungen des § 12 der PO-BAMod-LB.

§ 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 12. Oktober 2005 und des Beschlusses der Fakultät Kulturwissenschaften vom 7. Oktober 2005.

Dortmund, den 01.09.2006

Der Rektor
der Universität Dortmund

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'E. Becker', written in a cursive style.

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

Fächerspezifische Bestimmung
für das Fach
Anglistik/Amerikanistik
zur Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang mit rehabilitationswissenschaftlichem Profil
im Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“
an der Universität Dortmund

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmungen

Diese fächerspezifische Bestimmung gilt für das Fach Anglistik/Amerikanistik im Bachelor-Studiengang des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Universität Dortmund. Sie regelt die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Fach Anglistik/Amerikanistik. Ihr beigefügt sind Modulbeschreibungen und Studienpläne, die den Studienverlauf darstellen.

§ 2 Ziele des Studiums

Im Studienfach Anglistik/Amerikanistik werden die Fähigkeiten erworben,

- fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen angemessen darzustellen und zu reflektieren,
- wissenschaftliche und berufsrelevante Problemlagen zu erkennen, Fragestellungen zu entwickeln, wissenschaftliche Methoden und bewährte Theorien anzuwenden bzw. für eigene Problemlösungen zu nutzen,
- verschiedene Ansätze und Handlungsmöglichkeiten sowie praktische Fälle vergleichend zu analysieren, abzuwägen und zu diskutieren,
- eigene Umsetzungen in Zusammenarbeit mit anderen zu entwickeln und einzuschätzen,
- Beurteilungen zu formulieren, Entscheidungen in verschiedenen beruflichen Handlungsfeldern zu treffen, Erprobungen durchzuführen und zu evaluieren.

§ 3 Fächer-/Studienangebot

Das Studienfach Anglistik/Amerikanistik wird in folgenden Ausprägungen angeboten:

1. Bachelor fachwissenschaftliches Profil (BfP): Kern- und Komplementfach (60 bzw. 30 SWS);
2. Bachelor vermittlungswissenschaftliches Profil (BvP): Komplementfach (30 SWS);
3. Bachelor rehabilitationswissenschaftliches Profil (BrP): Komplementfach (30 SWS).

Die folgenden Bestimmungen gelten für den Studiengang Bachelor rehabilitationswissenschaftliches Profil (BrP): Komplementfach.

§ 4 Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium wird in der Regel durch ein Zeugnis der (allgemeinen oder fachgebundenen) Hochschulreife gem. § 66 Hochschulgesetz (HG) nachgewiesen.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden überwiegend in englischer Sprache abgehalten. Für die Einschreibung zum Studium sind deshalb Kompetenzen in der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau „B 2 (oberer Bereich)“ des europäischen Referenzrahmens entsprechen müssen, nachzuweisen. Dieser Nachweis kann durch Vorlage eines Zeugnisses nach Abs. 1 erbracht werden, aus dem hervorgeht, dass das Fach Englisch als Leistungskurs im Durchschnitt der letzten vier Schulhalbjahre mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen wurde. Der Nachweis kann zudem durch die Bescheinigung eines Sprachtests (Cambridge ESOL: Note A bei FCE oder Note „bestanden“ bei CAE oder CPE; TOEFL: Mindestpunktzahl von 550 im schriftlichen Test mit der Note 5,0 im Test „Written English“; IELTS: Mindestnote von 7,5 mit einer Mindestnote von 6,0 in jedem Teil; APIEL: Mindestnote von 3 [= bestanden]) erbracht werden.

(3) Das Studium des Faches Anglistik/Amerikanistik kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Grad

Der Grad „Bachelor of Arts“ wird durch die Fakultät Rehabilitationswissenschaften verliehen.

§ 6 Studienumfang und Studieninhalte

(1) Das Fach Anglistik/Amerikanistik kann nur als Komplementfach studiert werden. Ein mindestens 5-wöchiger Auslandsaufenthalt (Modul 4: 2 SWS, 3CP) in einem englischsprachigen Land ist obligatorisch. Dabei kann es sich um einen Studienaufenthalt oder ein Praktikum handeln.

(2) Es sind insgesamt 5 Module (30 SWS/45 CP) wie folgt zu studieren:

Module 1: British Literature and Culture

Das Modul ist fachwissenschaftlich ausgerichtet und führt in das Studium britischer und ausgewählter anderer englischsprachiger Literaturen und Kulturen ein.

Module 2: American Literature and Culture

Das Modul ist fachwissenschaftlich orientiert und führt in das Studium nordamerikanischer Literaturen und Kulturen ein.

Module 3: The English Language: Description, Analysis, Teaching and Learning

Das Modul ist fachwissenschaftlich und fachdidaktisch ausgerichtet. Es sichert grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen in der Sprachwissenschaft und Fachdidaktik und vermittelt

Zusammenhänge zwischen der deskriptiven und analytischen
Betrachtung der englischen Sprache und ihrer Vermittlung.

Module 4: English Language Skills

Das Modul dient der Absicherung und der Erweiterung des mitgebrachten Sprachkönnens als Grundvoraussetzung für Studium und Beruf.

Module 5: Working with Texts

Das Modul verbindet fachliche Basiskompetenzen mit aufbauenden Methodenkompetenzen.

(3) Die grundlegenden fachlichen Kompetenzen werden in den fachwissenschaftlichen Teilgebieten des Studiums (Englische Sprachwissenschaft, Britische Literaturwissenschaft, Britische Kulturwissenschaft, Amerikanistik) mit der Festlegung von fachlichen Standards so konkretisiert, dass die Studierenden auf der Basis wissenschaftlicher Theorien und empirischer Forschung in der Lage sind,

1. zentrale Fragestellungen der jeweiligen Teilbereiche des Faches Anglistik/Amerikanistik und damit verbundene Erkenntnisinteressen zu skizzieren sowie fachliche Fragen selbst zu entwickeln,
2. Methoden der Teilbereiche des Faches Anglistik/Amerikanistik zu beschreiben und anzuwenden und sie hinsichtlich ihrer Möglichkeiten und Grenzen für die Erzeugung von Wissen einzuschätzen,
3. auf das Fach Anglistik/Amerikanistik bezogene Theorien und Prozesse der Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie ihre Struktur und Systematik zu erläutern und ihren Stellenwert zu reflektieren,
4. Forschungsergebnisse angemessen darzustellen und in ihrer fachlichen Bedeutung und Reichweite einzuschätzen,
5. fachliche Inhalte hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen und historischen Bedeutung einzuordnen und Verbindungslinien zu anderen Wissenschaften aufzuzeigen,
6. die Relevanz der fachlichen Fragestellungen, Methoden, theoretischen Ansätze und Forschungsergebnisse und Inhalte in Bezug auf spätere Berufsfelder einzuschätzen,
7. sich in neue Entwicklungen der Teilgebiete des Faches Anglistik/Amerikanistik in selbstständiger Weise einzuarbeiten.

(4) Die grundlegenden fachlichen Kompetenzen werden im fachdidaktischen Studium mit der Festlegung von Standards so konkretisiert, dass die Studierenden auf der Basis wissenschaftlicher Theorien und empirischer Forschung in der Lage sind,

1. wissenschaftliche Fragestellungen und Sachverhalte angemessen sach- und adressatenbezogen darzustellen und hinsichtlich ihrer didaktischen Relevanz einzuordnen,
2. den bildenden Gehalt fachlicher Inhalte und Methoden zu reflektieren, in einen Vermittlungszusammenhang zu bringen, zu durchdenken sowie fachübergreifende Perspektiven zu beachten,

3. Unterricht im Fach Englisch – unter Verwendung geeigneter Medien sowie Informations- und Kommunikationstechnologien – bei Beachtung von Alternativen zu analysieren, zu planen, zu erproben und zu reflektieren,
4. fachbezogene Vorkenntnisse und Zielgruppen-Interessen sowie weitere Vermittlungsvoraussetzungen zu ermitteln und zu beachten,

(5) Wie diese Kompetenzen im Fach Anglistik/Amerikanistik entwickelt werden, ist im Modulhandbuch dargestellt (vgl. Anhang 1).

§ 7 Bildung und Wissen einschließlich Praxisphasen

(1) Der Bereich "Bildung und Wissen" enthält die folgenden Gruppen:

- (a) Bildung und Wissen fachintegriert;
- (b) Praxisstudien/Entscheidungsfeld;
- (c) Bildung und Wissen interdisziplinär.

(2) Auf den Bereich "Bildung und Wissen" entfallen insgesamt 30 SWS bzw. 37 Credits, die wie folgt aufgeteilt sind:

- „Bildung und Wissen fachintegriert“ (Kompetenzen „Medien“, „Kommunikation“, „Fremdsprachen“): 6 SWS (4 Credits) im Kernfach (= sonderpädagogische Fachrichtungen) sowie je 2 SWS (2 Credits) im Komplementfach und im kleinen Fach
- „Praxisstudien/Entscheidungsfeld“: 12 SWS (18 Credits);
- „Bildung und Wissen interdisziplinär“: 8 SWS (11 Credits).

Weitere 8 Credits werden durch die Ableistung der Praxisphasen erworben.

(3) Der Bereich „Bildung und Wissen fachintegriert“ mit den Kompetenzen „Medien“ „Kommunikation“ und „Fremdsprachen“ wird im Fach Anglistik/Amerikanistik im Umfang von 2 SWS bzw. 2 Credits integrativ in den folgenden Lehrveranstaltungen abgedeckt:

- 303 Introduction to English as a Foreign/Second Language (2 SWS, 2 Credits);
- 603 Teaching and Learning Project (2 SWS, 2 Credits);
- 704 English Language and Linguistics Project (2 SWS, 2 Credits);
- 803 British Literature and Culture Project (2 SWS, 2 Credits);
- 904 American Studies Project (2 SWS, 2 Credits).

Im Bereich „Fremdsprachen“ wird der mündlichen und schriftlichen fachsprachlichen Kommunikation besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Im Bereich „Kommunikative Kompetenz“ werden die Aspekte Rhetorik, Präsentation und Moderation besonders beachtet. In der Entwicklung „medialer Kompetenz“ wird auf den kreativ-gestalterischen Umgang mit einer Vielzahl von Medien besonderer Wert gelegt.

Die Bereiche „Praxisstudien/Entscheidungsfeld“ und „Bildung & Wissen interdisziplinär“ werden von der Fakultät 13 ausgefüllt. Das Fach Anglistik/Amerikanistik ist im BrP daran nicht beteiligt.

§ 8 Prüfungen und Bachelorarbeit

- (1) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Prüfungsleistungen des Moduls erbracht worden sind. Form, Umfang und Bewertung der Prüfungsleistungen regeln §§ 8 und 16 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang im Rahmen des Modellversuchs Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung der Universität Dortmund (PO-BAMod-LB).
- (2) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Soweit die Art der Studienleistungen nicht in diesen fachspezifischen Bestimmungen oder den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen können benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller im jeweiligen Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sein.
- (3) In den Modulen 1, 2 und 5 muss eine Modulprüfung abgelegt werden. Sie kann entweder als Klausur unter Aufsicht (max. 4 Stunden) (Modul 2) oder mündliche Prüfung (max. 45 Minuten, 4-Augen-Prinzip) (Module 1 und 5) absolviert werden. In den Modulen 3 und 4 müssen Teilleistungen erbracht werden.
- (4) Termine, Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen werden rechtzeitig, bei Teilleistungen spätestens zu Beginn der Veranstaltung von den jeweils verantwortlichen Lehrenden / Prüfenden bekannt gegeben. Die Anmeldung zu den Prüfungen muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Näheres zur Prüfungsanmeldung wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem jeweils verantwortlichen Lehrenden mitgeteilt.
- (5) Modulprüfungen und Teilleistungen können zweimal wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten.
- (6) Auf Antrag der/des Studierenden kann die Bachelorarbeit (Thesis) im Komplementfach geschrieben werden. Sie kann nach dem Erwerb von 120 Credits aufgenommen werden; darin sind die 8 Credits, die durch die Ableistung der Praktika erworben werden müssen, enthalten. Die Arbeit ist in englischer Sprache abzufassen; ihre Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Credits erworben. Der Umfang der Arbeit sollte 50 Seiten nicht überschreiten. Die Arbeit sollte im bzw. unmittelbar nach dem 5. Semester geschrieben werden.
- (7) Alles Weitere regeln §§ 17 und 18 der PO-BAMod-LB.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen, Erwerb von Credits; Bildung von Noten

- (1) Alle Teilleistungen und Module werden benotet. Wird ein Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei der Akkumulation von Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen.
- (2) Die einem Modul zugeordneten Credits werden erworben, wenn alle Teilleistungen oder die Modulprüfung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (3) Neben der Note wird zugleich eine Note nach dem Notensystem des European Credit Transfer System (ECTS) festgesetzt.
- (4) Im Übrigen gilt § 16 der PO-BAMod-LB.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Es gelten die Regelungen des § 12 der PO-BAMod-LB.

§ 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 12. Oktober 2005 und des Beschlusses der Fakultät Kulturwissenschaften vom 7. Oktober 2005.

Dortmund, den 01.09.2006

Der Rektor
der Universität Dortmund



Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker